

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nr. 72.

Donnerstag den 13. März.

1851.

Bekanntmachung.

Nach amtlichen Mittheilungen werden k. k.-österreichische Truppenabtheilungen, welche aus Holstein zurückkehren, am 13. 14. 15. 17. und 18. dieses Monats in hiesiger Stadt eintreffen und jedesmal bis zum darauffolgenden Tage hier einquartiert und verpflegt werden. Indem wir dieses zur Kenntniß der Quartierpflichtigen bringen, dürfen wir die Erwartung aussprechen, daß diesen Truppen allenthalben eine zuvorkommende und freundliche Aufnahme und Behandlung in hiesiger Stadt zu Theil werden wird.

Leipzig den 11. März 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsverhandlungen.

Achtundsechzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 11. März.

Obwohl in der gestrigen Sitzung die nächste Sitzung erst auf morgen anberaumt worden war, so wurde doch auf besonderen Wunsch der Staatsregierung in einer kurzen Sitzung der Bericht der zweiten Deputation über Position 9 des außerordentlichen Ausgabenbudgets, Beiträge zu Gründung einer deutschen Marine betreffend, heute noch erledigt. Es werden hierzu 226,513 Thlr. postulirt. Die Regierung hat die Auszahlung dieser Matricularbeiträge bis jetzt beanstandet; die Deputation bemerkte dazu, daß sie sich, ohne die Gründe näher beleuchten zu wollen, aus welchen die sächsische Regierung die Verpflichtung zu Zahlung von Marinebeiträgen für jetzt nicht anerkennen zu müssen geglaubt, mit der von der Staatsregierung ausgesprochenen Ansicht vollkommen einverstanden erklärt: daß nämlich die Verhandlungen fortzuführen seien, um wo möglich zu Gunsten der landeinwärts gelegenen Staaten einen veränderten, günstigeren Reparationsmaßstab festgestellt zu sehen. Unter diesem Gesichtspunkte waren folgende Anträge gestellt worden: 1) „die ferneren Verhandlungen in dieser Angelegenheit und die Entscheidung darüber, wenn der Augenblick gekommen, die Auszahlung der fraglichen Summe zu bewirken, vertrauensvoll in die Hand der Regierung zu legen.“ Dasselbe wird aber vorausgesetzt, 2) „daß die Staatsregierung auch fernerhin bestrebt sein werde, für Feststellung eines billigeren, mit den Verhältnissen, unter denen eine deutsche Marine ins Leben treten kann, mehr im Einklang stehenden Maßstabes für die deutsche Marine überge zu tragen, als wie derzeitige ist, nach welchem bisher die für allgemeine Handlungswürde nötigen Geldmittel von den sämtlichen deutschen Staaten aufgebracht worden sind;“ und 3) „daß jedenfalls die Auszahlung nicht eher erfolge, als bis a) ein wirkliches Centralorgan für die deutschen Bundesstaaten ins Leben getreten ist und b) als nicht mit Zuversicht zu erwarten steht, daß sämtliche Bundesstaaten nicht nur die bisher ausgeschriebenen Beiträge, sondern auch die ferneren, zur Unterhaltung und Ausbildung der gebrochenen Flotte nötig werdenden Beiträge, einzahlen werden, und namentlich die beiden größten deutschen Staaten sich befreiligen, sei es durch Beiträge an Geld oder durch Stellung ihres Contingents in natura.“ Folgenden von der zweiten Kammer einstimmig angenommenen Antrag empfahl die diesseitige Deputation ebenfalls zur Annahme: 4) „die Staatsregierung wolle von dem weiteren Verlauf und dem Resultate der Verhandlungen der Ständeversammlung, seiner Zeit, Mittheilung zugehen lassen.“ Unter diesen Voraussetzungen, welche von der Kammer ohne alle Debatte einstimmige Genehmigung erhielten, wurde die Bewilligung zu eventueller Herausgabe der oben erwähnten Summe ertheilt. Den übrigen Theil der Sitzung füllten Petitionsanträge aus.*

104. öffentliche Sitzung der 2. Kammer

am 11. März.

Nach mehrtägiger Unterbrechung ihrer Sitzungen berieb die zweite Kammer heute den Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige strafrechtliche Bestimmungen betreffend. Die Regierung ist bei Absaffung dieses Gesetzentwurfs — so äußert sich der vom Secretär Scheibner erstattete Bericht — von der Absicht geleitet worden, dem bereits in beiden Kammern berathenen Pressgesetz durch bestimmte, dem gegenwärtigen Bedürfnisse entsprechende materielle Strafbestimmungen eine kräftige Unterstützung zu verschaffen. Da das Pressgesetz nur mit Vorschriften über Handhabung der Presopolizei und mit Bestimmungen über die Strafen, mit welchen verhangene Ordnungswidrigkeiten belegt werden sollen, sich beschäftige, die zur Zeit in Sachsen geltige Strafgesetzgebung aber für Beurtheilung der Rechtsverletzungen, welche durch die Presse begangen worden, also der sogenannten Preszvergehen im engeren Sinne unzureichlich sei, so könne dm. Allgemeinen die Absicht der Regierung nur gebilligt werden. „Bei Ausführung dieser Absicht, fährt der Bericht fort, ist die Regierung davon ausgegangen, daß die Art. 99, 103, 109, 36, 84, 108, 110, 115, 189 u. 193 des unterm 30. März 1838 publicirten Criminalgesetzbuchs zur Bestrafung der darin bezeichneten Vergehn und Verbrechen, auch wenn sie durch die Presse begangen worden, genügendes Anhalten gewähren, daß es aber der mehr indirekte Einfluß, welchen die Presse in der Hand einer auf Umsturz des bestehenden hinarbeitenden Partei ausübe, sei, welchem durch neue Strafbestimmungen entgegen getreten werden müsse. Wenn sich dieser indirekte Einfluß der Presse in der Hand jener Partei in der in den Motiven angeführten Weise verdecklich äußert, so haben sich nach der Beurtheilung der Staatsregierung die Art. 94 u. 96 des Criminalgesetzbuchs in der Weise schon wegen ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit ihrer Fassung als unzureichend erwiesen, einer Fassung, die dadurch erklärlich wird, daß der Gesetzgeber, indem er mit den in diesen Artikeln ausgedrückten allgemeinen Sätzen sich begnügte, darauf rechnete, daß durch die Censur die größten Ausschreitungen der Presse verhindert werden würden. Die Regierung hat sich daher entschlossen, unter Aufhebung der Art. 94 u. 96 die Bestimmungen des im Jahre 1848 begonnenen neuen Strafgesetzbuchs, welche hier einschlagen, schon jetzt in Kraft treten und in dem vorliegenden besondern Gesetzentwurf zusammenstellen zu lassen.“ Ob hierdurch dem in der ständischen Schrift vom 25. Januar gestellten Antrage auf Erlassung eines Pressgesetzes entsprochen werden, das sei eine Frage, welche von der Deputation zwar nicht so schlechterdings bejaht werden könnte; sie habe jedoch ihre formellen Bedenken gegen die Art und Weise, wie die Regierung dem Bedürfnisse abzuholen gedenkt, aufgegeben, weil sie dem Wesen der Sache gegenüber nur untergeordneter Natur seien. Die materiellen Bestimmungen der Vorlage in Verbindung mit den angezogenen §§. des